

**Hinweise des Rektorats zur
Studienordnung eines durch Module strukturierten Studiengangs
Evangelische Theologie an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel**
3.11.2011

zu § 4 Abs. 7

Die interdisziplinären Studienwochen des Wintersemesters können jedem beliebigen Interdisziplinären Modul zugerechnet werden.

zu § 4 Abs. 10

Ergänzung: „Auch die Leistungspunkte von Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs zählen zum Konto der Leistungspunkte des Wahlbereichs des Grundstudiums.“

zu § 5 Tutorien zu Vorlesungen werden einzeln mit 1 LP aufgeführt und angerechnet.

Mündliche Prüfungen, Klausuren und (Pro-)Seminararbeiten werden einzeln mit Leistungspunkten aufgeführt und angerechnet.

zu § 6 Abs. 2

Korrigierte Textfassung: „Das Grundlagenmodul hat eine Dauer von in der Regel vier bis sechs Semestern.“

zu § 6 Abs. 8

Korrigierte Textfassung: „...Dabei gilt der Nachweis der drei Sprachprüfungen in Hebräisch, Latein und Griechisch sowie der obligatorischen Studienberatung am Anfang und Ende des ersten (Studienbeginn: Wintersemester) bzw. zweiten (Studienbeginn: Sommersemester) Semesters als Zulassungsvoraussetzung im Sinne der Zwischenprüfung (ZPO § 6).“

Die Leistungspunkte der Zwischenprüfungsbestandteile sind Bestandteil des 120 LP umfassenden Grundstudiums.

zu § 6 Abs. 10 (Tabelle)

Die obligatorischen Vorlesungen der Basismodule können auch 4 SWS und damit 3 LP aufweisen. Als „weitere LV“ können in den Basismodulen auch Vorlesungen mit 4 SWS und damit 3 LP gewählt werden.

Das Basismodul PT sieht ein Praktikum inkl. Bericht und Auswertungstagung vor.

Unter dem Praktikum als Bestandteil des Basismoduls PT ist ein vierwöchiges Gemeindepraktikum zu verstehen. Die Fakultäten werden (voraussichtlich Ende 2011) mit den Landeskirchen die Modalitäten des Praktikums in einer Praktikumsordnung näher definieren. Bis diese Ordnung vorliegt, können landeskirchliche Gemeindepraktika im Umfang von mindestens vier Wochen als äquivalent angesehen und im Umfang von 5 LP als Modulbestandteil angerechnet werden. Die Anerkennung landeskirchlicher Praktika soll *vor* dem Praktikum über einen formlosen Antrag beim Lehrstuhlinhaber Praktische Theologie erfolgen.

Tabelle unten: „Frei wählbare LV⁴ ~~oder Module aus:~~

Leistungspunkte der frei wählbaren LV: 31-41

Hinweise zur Meldung zur Zwischenprüfung:

betr. „Praktikum“: Eine Zulassung zur Zwischenprüfung kann auch dann erfolgen, wenn das (in der Regel zwischen Februar und April stattfindende) Praktikum erst nach der Meldung, jedoch vor der letzten mündlichen Prüfung absolviert wird. Das ZP-Zeugnis wird dann erst nach der besuchten Auswertungsveranstaltung (i.d.R. im Mai) ausgehändigt.

betr. „Biblicum“: Eine Zulassung zur Zwischenprüfung kann auch vorbehaltlich einer noch zu bestehenden Bibelkundeprüfung (Biblicum I und II) am Anfang des Semesters (d.h. vor der letzten mündlichen Prüfung) erfolgen